

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Potthast und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2831 —**

**Erwerbstätigkeit an Bildschirmgeräten, hier speziell zu Gesundheitsgefahren
durch Strahlen, die von den Geräten ausgehen**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – III b 7 – 30 555/2 – hat mit Schreiben vom 19. Februar 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Präventiver Gesundheitsschutz im Arbeitsleben hat für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert. Seit vielen Jahren werden deshalb mögliche im Zusammenhang mit der Bildschirmarbeit stehende gesundheitliche Auswirkungen sorgfältig beobachtet und im notwendigen Umfang untersucht. Bereits 1978 ist ein vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebener Forschungsbericht „Anpassung von Bildschirmarbeitsplätzen an die physische und psychische Funktionsweise des Menschen“ veröffentlicht worden. Dadurch wurde ein wesentlicher Beitrag zur Versachlichung der Diskussion und zur ergonomischen Gestaltung von Arbeitsmitteln, Arbeitsplätzen und der Arbeitsumgebung für die Bildschirmarbeit geleistet. Die berufsgenossenschaftlichen „Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ (ZH 1/618) wurden erlassen und zahlreiche Tarifverträge und Betriebs/Dienstvereinbarungen zu diesem Thema abgeschlossen.

Im Rahmen des Forschungsprogramms „Humanisierung des Arbeitslebens“ sind weitere Vorhaben zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit am Bildschirm veranlaßt worden. Auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 24. September 1984 (Drucksache 10/2052; Fragen 50 bis 52), in der solche Projekte aufgelistet sind, wird verwiesen. Die Bundesregierung

geht davon aus, daß einzelne Belastungskomponenten nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern mögliche gesundheitliche Auswirkungen der Bildschirmarbeit insgesamt zu untersuchen sind. Die weitere Forschung zur Bildschirmarbeit ist deshalb in ein umfassendes Konzept „Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Schutz der Gesundheit beim Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere Bildschirmarbeit“ eingebunden.

Die Bundesregierung ist 1982 Meldungen über Mißbildungen und Fehlgeburten im Zusammenhang mit Bildschirmarbeit sofort nachgegangen. Ihr sind die entsprechenden Berichte aus Kanada und den USA bekannt. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Arbeit am Datensichtgerät und Fehlgeburten oder Mißbildungen konnte nach wissenschaftlichen Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Die Bundesregierung hat 1984 ein Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zur Frage der Strahlenbelastung durch Datensichtgeräte eingeholt. Sie hat über ihre Botschaften in den USA, in Kanada, Japan, Großbritannien, Frankreich und Schweden feststellen lassen, welche Erkenntnisse dort hinsichtlich der Beschäftigung Schwangerer an Bildschirmarbeitsplätzen vorliegen und ob besondere Regelungen und Vorschriften ergangen sind.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Vertretern der Bundesländer und der Betriebsärzte gesprochen, um die Betriebsärzte zu motivieren, sich um die Bildschirmarbeitsplätze zu kümmern. Aufgrund ihrer Kenntnisse des Betriebs und der Arbeitsplätze müßten die Betriebsärzte am ehesten in der Lage sein, Arbeitgeber und Arbeitnehmer fachkundig zu beraten.

Insgesamt läßt sich aufgrund der bisherigen – auch internationalen – Erkenntnisse sagen: Zur Zeit gibt es keine begründeten Anzeichen dafür, daß bei der Bildschirmarbeit die Gesundheit von Schwangeren und des werdenden Lebens durch Strahlen beeinträchtigt wird.

Die Bundesregierung betrachtet mit Sorge, daß die Arbeitnehmer immer wieder durch unsachgemäße Behauptungen verunsichert werden. Hierdurch wird den Betroffenen keinerlei Hilfe gegeben; vielmehr werden die Bemühungen um eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit und Gewährleistung der Gesundheit der Beschäftigten erschwert.

1. Wieviel Bildschirmarbeitsplätze sind momentan in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden, und wie unterteilen sie sich in Mischarbeitsplätze/Heimarbeitsplätze?
2. Arbeiten vorwiegend Frauen an den Geräten?
Wenn ja, wieviel Prozent (an der Gesamtzahl der Bildschirmgerätearbeiter/innen in der Bundesrepublik Deutschland) sind Frauen?
3. Wieviel Prozent aller erwerbstätigen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten ganz oder teilweise an Bildschirmgeräten?
Wieviel davon an Heimarbeitsplätzen?

4. Wie hoch ist das Durchschnittsalter dieser Bildschirmarbeiterinnen?
5. Wieviel Prozent aller Bildschirmarbeiterinnen sind zur Zeit der Anfrage schwanger?
6. Wieviel Prozent der Bildschirmarbeiterinnen hat seit ihrer Tätigkeit an diesen Geräten ein Kind / mehrere Kinder bekommen?

Nach einer Länderumfrage aus dem Jahre 1983 waren 185 Heimarbeiter an Bildschirmgeräten tätig. Weitere Daten zu diesen Fragen liegen der Bundesregierung nicht vor. Es ist – nicht zuletzt aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes – auch nicht beabsichtigt, diesen Fragen nachzugehen. Um möglichen Gesundheitsgefahren zu begegnen, ist es auch nicht notwendig, derartige Daten zu erheben (siehe Vorbemerkung). Da zur Lösung möglicher Probleme von entsprechenden Daten wenig zu erwarten ist, wäre auch der mit der Erhebung dieser Daten zusammenhängende Aufwand nicht zu rechtfertigen.

7. Kam es dabei zu Mißbildungen der Kinder und Fehlgeburten?
Wenn ja, wie oft und zu welcher Art von Mißbildungen, unterteilt nach dem Kriterium der Vollzeitarbeitsplätze/Mischarbeitsplätze/Halbtagsstätigkeit der einzelnen Frauen?

Fehlgeburten und Mißbildungen der Kinder von Frauen, die an Bildschirmgeräten arbeiten, sind der Bundesregierung aus der Bundesrepublik Deutschland nicht bekannt.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß von jedem Bildschirm eine gewisse Menge an Röntgenstrahlung (wie ionisierende Strahlen) ausgeht, sobald der durch die Kathode erzeugte Elektronenstrahl Leuchtstoffzeichen auf den Schirm aktiviert?

Die im Innern von Bildröhren für Datensicht- oder Fernsehgeräte aufgebrachten Leuchtstoffe werden beim Auftreffen beschleunigter Elektronen zur Lichtemission angeregt. Gleichzeitig entsteht beim Abbremsen der Elektronen im Innern der Glaskolben Röntgenstrahlung. Diese Strahlung wird jedoch, wie die nachfolgenden, von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) ermittelten Strahlendosen zeigen, weitgehend von den Glas Kolben der Röhren absorbiert.

Bei der Typprüfung von Fernseh- und Datensichtgeräten konnte die PTB bei 94 % der Geräte in 5 cm Abstand von der Oberfläche keine Strahlungspegel messen, die über der natürlichen Umgebungsstrahlung (kosmische und terrestrische Strahlung, Strahlung natürlicher radioaktiver Stoffe) von 100 nSv/h liegen (Sv gleich Sievert; Maßeinheit für die Äquivalentdosis; 1 nSv/h = 10^{-9} Sv/h).

Bei den restlichen 6 % der von der PTB geprüften Geräte lag die Dosisleistung deutlich unter dem in der Röntgenverordnung festgelegten Grenzwert von 5 µSv/h ($1 \mu\text{Sv}/\text{h} = 1 \times 10^{-6} \text{ Sv}/\text{h}$) in 5 cm Abstand von der Oberfläche.

Selbst unter der Annahme, daß bei einem Datensichtgerät der in der Röntgenverordnung bestimmte Grenzwert erreicht wird, ergeben Berechnungen der PTB für den Arbeitnehmer nur eine genetische Strahlenexposition, die innerhalb der regionalen Schwankungsbreite der natürlichen Strahlenexposition liegt.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen nichtionisierender Strahlen in kombinierter Schadenswirkung mit Chemie aus Medikamenten und Stress durch die Sonder-situation der Bildschirmarbeit vor?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor; hin-sichtlich der weiteren Forschung wird auf die Vorbemerkung ver-wiesen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es keine für den menschlichen Organismus absolut unschädliche Strahlung gibt; jede ist potenziell schädlich, d.h. erhöht die Wahrscheinlichkeit von schädlichen Effekten?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. In Abhängig-keit von der Wellenlänge bzw. Frequenz gibt es unterschiedliche Arten elektromagnetischer Strahlungen. Hinzu kommt die Teil-chenstrahlung (z.B. Alpha- und Beta-Strahlung). Üblich ist die Unterscheidung zwischen ionisierender und nichtionisierender Strahlung. Für die nichtionisierende Strahlung gibt es nach Auf-fassung von Fachleuten einen Schwellenwert, unterhalb dessen diese Strahlung ungefährlich ist.

Aus Untersuchungen an Zellkulturen ist bekannt, daß kleine Dosen ionisierender Strahlen Schäden durch Chromosomenveränderungen hervorrufen können. Schwellenwerte existieren nicht. Eine gesicherte Übertragung dieser Ergebnisse auf den Menschen ist nicht möglich. Durch kleine Strahlendosen verursachte sichtbare Schäden können beim Menschen, anders als bei Zellkulturen, statistisch nicht von gleichen Schäden, die durch andere Ursachen begründet sind, unterschieden werden. In den deutschen Strahlenschutzvorschriften wird in Anlehnung an die Internationale Strahlenschutzkommission dennoch unterstellt, daß auch kleine Dosen stochastische Schäden (strahleninduzierte Geschwülste, genetische Schäden) beim Menschen hervorrufen können. Ausgehend von einer linearen Dosis-Wirkung-Beziehung ist damit eine Abschätzung des theoretischen Strahlenrisikos möglich. Qualitativ folgt aus der Linearität, daß die Wahrscheinlichkeit stochastischer Schäden mit der Dosis abnimmt.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß festgesetzte Grenzwerte und Belastungsnormen im Arbeitsschutz kein Naturgesetz sind, sondern vielmehr ein Ergebnis eines komplizierten Erfahrungs- und Beurteilungsspielraumes wirtschaftlicher Interessen?

Die zum Schutz der Gesundheit festgelegten Grenz- und Belastungswerte geben den gegenwärtigen Stand der Kenntnisse über das Maß dessen wieder, was gesundheitlich noch zuträglich bzw. bei Überschreiten unzuträglich ist. Diese Kenntnisse werden unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden gewonnen. Wirtschaftliche Erwägungen werden dabei nicht einbezogen.

12. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über
 - a) die Langzeitwirkung ionisierender Strahlen an Bildschirmgeräten,

Die Bedeutung der Röntgenstrahlen von Bildschirmgeräten kann aus der Langzeitwirkung natürlicher ionisierender Strahlen abgeleitet werden.

Die (geringe) Dosisleistung der natürlichen Strahlenexposition führt in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Jahres zu einer Dosis von etwa 1 mSv ($1 \text{ mSv} = 1 \times 10^{-3} \text{ Sv}$). Für diesen Wert liegen Risikoabschätzungen internationaler Strahlenschutzexperten vor. Danach muß statistisch mit einem zusätzlichen Todesfall durch bösartige Neubildungen gerechnet werden, wenn 100 000 Menschen eine Ganzkörperdosis von 1 mSv erhalten. Die Dosen durch Strahlenexpositionen an Bildschirmgeräten sind für den Arbeitnehmer (vgl. Antwort zu Frage 8) wesentlich geringer. Aus der Linearität der angenommenen Dosis-Wirkung-Beziehung (vgl. Antwort zu Frage 10) ergibt sich, daß auch das Risiko stochastischer Schäden entsprechend kleiner ist.

- b) die Langzeitwirkung nichtionisierender Strahlen an Bildschirmgeräten,

Der Bundesregierung ist aus Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes (BGA) bekannt, daß nichtionisierende Strahlen bei Bildschirmgeräten im wesentlichen von zwei Quellen elektromagnetischer Felder ausgehen.

Einerseits sendet die Bildröhre neben dem erwünschten sichtbaren Licht infrarote und ultraviolette Strahlen aus. Nach Ermittlungen des BGA liegen die entsprechenden Bestrahlungsstärken um das 1000- bis 100 000fache unter den empfohlenen Grenzwerten der Weltgesundheitsorganisation.

Andererseits erzeugen die elektronischen Bauelemente des Bildschirmgerätes elektromagnetische Felder. Nennenswert sind hier die nieder- und hochfrequenten Emissionsanteile. Nach Feststel-

lung des BGA liegen die ermittelten Feldstärken um das 100- bis 10 000fache unter den derzeit festgelegten Grenzwerten.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß die genannten Bestrahlungsstärken schädliche Langzeitwirkungen hervorrufen können.

- c) kumulative Effekte dieser Strahlen,

Siehe Antwort zu Frage 16.

- d) die Auswirkungen mehrerer Bildschirmarbeitsplätze in einem Raum,

Auch bei Aufstellung mehrerer Geräte kann eine Kumulierung der Strahlenexposition durch Störstrahlung ausgeschlossen werden. Nach Feststellung der PTB sind selbst in Fällen, wo eine über der natürlichen Strahlenbelastung liegende Dosisleistung abgestrahlt wird (vgl. Antwort zu Frage 8), keine Auswirkungen zu erwarten. Dafür gibt es zwei Gründe. Zunächst ist die Strahlemission, wie dargelegt, auch in diesen Fällen gering. Zum anderen wird der größte Strahlenanteil in Richtung der Bildröhrenachse emittiert. Diese Dosisleistung nimmt bei Entfernungen, die größer als die Bildschirmdiagonale sind, mit dem Quadrat des Abstandes ab.

- e) die Verwendung von PCB's (chlorierte Biphenyle) als Isolierflüssigkeit,

Zwei wissenschaftliche Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis (1982 und 1984), daß an Datensichtgeräten mit keiner gefährdenden Emission von PCB zu rechnen ist; die Grenzwerte wurden deutlich unterschritten.

- f) eine Feldminimierung des Chassis mit Metallfolie (sofern es Kunststoffgehäuse sind) oder des Anbringens eines Metallschirms um den gesamten Röhrenteil der Anlage,

Der Bundesregierung ist bekannt, daß neben elektrischen Vorrkehungen auch Metallfolien oder Metallschirme zur Abschirmung nichtionisierender elektromagnetischer Felder verwendet werden können. Soweit solche Maßnahmen getroffen werden, erfolgen sie entweder damit elektrische Einrichtungen in ihrer elektromagnetischen Umgebung zufriedenstellend arbeiten können oder damit andere elektrische Einrichtungen durch Emission nicht unzulässig beeinflußt werden. Für den Schutz der Beschäftigten sind diese Abschirmungen ohne praktische Bedeutung [vgl. auch Antworten zu Fragen 8 und 12 b)].

g) eine Erhöhung des Alltagsdrogenkonsums (Tabletten, Alkohol) der Bildschirmarbeiter/innen, seitdem sie an den Geräten tätig sind

im Zusammenhang mit einer Gesundheitsverschlechterung der Bildschirmarbeiter/innen vor (besonders zu berücksichtigen ist hier die Kombination mehrerer Schadenswirkungen)?

Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse zu diesem Problem vor. Sie schließt jedoch nicht aus, daß es zu stärkerem Rauchen und erhöhtem Konsum von Alkohol und Beruhigungsmitteln als Folge der Bildschirmarbeit kommen kann. Auf die Vorbemerkung und die dort genannten Vorhaben der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, daß es seit Einführung der Bildschirmtätigkeit zahlreiche Beschwerden der Arbeiter/Arbeiterinnen über Gesundheitsprobleme (z. B. Augenbeschwerden, Muskelverspannungen) gibt, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gesehen werden müssen?

Ja. Zu den Maßnahmen der Bundesregierung siehe Vorbemerkung.

14. Wie steht die Bundesregierung zu der Möglichkeit der Verursachung von erythemen und exanthemen Erscheinungen durch Bildschirmarbeit und der Möglichkeit der Erzeugung von Katarakten durch Bildschirmarbeit (siehe Publikation in: Informationsdienst zur Harmonisierung der Arbeit; WSI extra-Info, 8. September 1984)?

Erytheme bis hin zum Exanthem können durch UV- und IR-Strahlung vom Bildschirm her nicht erzeugt werden. Aufgrund vereinzelter Beobachtungen vertreten einige Autoren die Hypothese, daß durch elektrostatische Aufladungen in Verbindung mit freien Ionen derartige erythematöse Veränderungen verursacht werden könnten. Bei diesen Effekten handelt es sich um vorübergehende Erscheinungen, bleibende gesundheitliche Veränderungen wurden nicht beschrieben und sind auch nicht zu erwarten.

Die am Bildschirmarbeitsplatz auftretenden Bestrahlungsstärken sind um mehrere Zehnerpotenzen zu niedrig, um nach heutigem Kenntnisstand ein Katarakt zu verursachen. Ein solcher Kausalzusammenhang wurde bisher auch nicht belegt.

15. Ist der Bundesregierung die kanadische Studie „Strahlengefahren an Bildschirmgeräten“ der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes Ontario bekannt, wonach beim „Toronto Star“ vier Frauen, die während ihrer Schwangerschaft an Bildschirmgeräten in der Anzeigenabteilung gearbeitet hatten, Kinder mit Mißbildungen zur Welt brachten?

Dies entspräche vier abnormalen Geburten von sieben in der Abteilung. Die vier Frauen mit den mißgebildeten Kindern arbeiteten an Bildschirmgeräten, die anderen drei nicht. Bei „Terra Noya Tel“ in Gander, Neufundland, wird von drei Mißbildungen unter 31 Geburten bei Bildschirmarbeiterinnen berichtet. An einem größeren Flughafen in Kanada werden sieben Fälle von Fehlgeburten von insgesamt 13 Schwangerschaften bei einer Gruppe von Flug-

scheinverkäuferinnen, die mit Bildschirmgeräten arbeiteten, berichtet. Alle traten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren auf.

Bei der Verteidigungslogistikbehörde in Atlanta, Georgia, werden von drei Mißbildungen an Babys berichtet, und zwischen 1979 und 1980 traten sieben Fehlgeburten bei Bildschirmarbeiterinnen auf. Nach einem Bericht der U.S. Army über die Verteidigungslogistikbehörde betrug die Gesamtzahl der Schwangerschaften in diesem einen Jahr 19.

Bei „Sears-Roebuck“ in Dallas, Texas, traten acht Fehlgeburten von zwölf Schwangerschaften bei Bildschirmbedienerinnen zwischen Mai 1979 und Juni 1980 auf.

Liegen der Bundesregierung vergleichbare Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland vor? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Veröffentlichung der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes Ontario, Kanada, ist der Bundesregierung bekannt. Sie enthält keine nachprüfbaren Angaben hinsichtlich der behaupteten Auswirkungen von Röntgenstrahlen aus Bildschirmgeräten.

Eine Untersuchung des kanadischen Gesundheitsministeriums „Investigation of radiation emissions from video display terminals“ aus dem Jahre 1983 kommt zu folgendem Schluß: „Es gibt keinen Grund für irgendjemanden, männlich oder weiblich, jung oder alt, schwanger oder nicht schwanger, sich Sorgen zu machen über gesundheitliche Auswirkungen der Strahlen von Datensichtgeräten“.

Die aus den USA berichteten Fälle von Mißbildungen und Fehlgeburten bei der Verteidigungslogistikbehörde in Atlanta, Georgia und Sears-Roebuck in Dallas, Texas, sind der Bundesregierung bekannt. In beiden Fällen ist es gelungen, nachprüfbare Angaben zu erhalten, da eingehende Untersuchungen in den USA durchgeführt worden sind. Diese Untersuchungen kamen zu dem Schluß, daß keine Verbindung zwischen der Arbeit am Datensichtgerät und den Mißbildungen bzw. Fehlgeburten zu sehen ist.

Fälle von Fehlgeburten oder Mißbildungen in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht bekannt. Es gibt deshalb auch keine entsprechenden Untersuchungen. Zu den weiteren von der Bundesregierung geplanten Forschungsvorhaben siehe Vorbemerkung.

16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ein ausreichender Schutz für die Mutter und das sich entwickelnde Kind gegeben sei, wenn Arbeitsschutznormen für jede einzelne zu betrachtende Bestrahlungskomponente (Röntgenstrahlung, UV-Strahlung, IR-Strahlung, niederfrequente Radiowellenstrahlung, Mikrowellenstrahlung) unterschritten werden, oder hält sie qualitative Veränderungen der Einwirkung für möglich, die mit synergistischen Effekten hervorgerufen durch chemische Schadstoffe verglichen werden können und die üblichen Dosis-Effekt-Wellen senken?

Nach den vorstehenden Antworten kann hier festgestellt werden, daß am Bildschirmarbeitsplatz keine der genannten Strahlenarten in einer Größenordnung auftritt, die auch nur annähernd den Gefahrengrenzen nahe kommt. Selbst im Falle synergistischer Wirkungen bleibt daher der Abstand zur Gefahrengrenze sehr groß.

17. Wie steht die Bundesregierung zu der Möglichkeit der multifaktoriellen Schadwirkung aus Bildschirmgeräten auf die sich entwickelnde Leibesfrucht durch
 - ionisierende und nichtionisierende Strahlenkomponenten,
 - in unüblichem Maße Stress verursachende Arbeitsabläufe mit Folge von erhöhtem Medikamenten- und Alltagsdrogenkonsum?
18. Wie will die Bundesregierung die schwangeren Frauen, die an Bildschirmgeräten arbeiten, und deren Leibesfrucht vor diesen Gefahren lückenlos schützen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, daß durch ionisierende und/oder nichtionisierende Strahlung am Bildschirmarbeitsplatz für die Schwangere und die sich entwickelnde Leibesfrucht geschädigt werden könnte.

Im Berufsleben treten vielfältige Formen von Stress auf, Stress kann individuell positiv oder negativ bewältigt werden. Zur negativen Bewältigung von Stress gehört z.B. ein vermehrter Konsum von Medikamenten oder Alltagsdrogen. Dadurch kann die Mutter ebenso wie das werdende Kind geschädigt werden. Ein Ziel der Bundesregierung ist es, Stress abzubauen, positive Bewältigungsformen zu fördern und negativen entgegenzuwirken.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit einer Schädigung durch Strahleinwirkung in Verbindung mit anderen Schadenseinwirkungen ausreicht, um konkrete Schutzpflichten für Bildschirmarbeiter/innen zu begründen?

Im Sinne der Arbeitsschutzzvorschriften liegt die Gefahr einer Schädigung vor, wenn ihr Eintritt möglich und nicht unwahrscheinlich ist. Bei einer entfernten Gefahr werden Maßnahmen zu ihrer Abwendung nicht verlangt, wenn der mögliche Schadeneintritt so weit entfernt liegt, daß es unverhältnismäßig wäre, Maßnahmen zur Abwehr einer solchen Gefahr zu verlangen.

20. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher getroffen, um den Beschuß, der von den Arbeits- und Sozialministern der Länder auf ihrer Konferenz am 25. bis 27. August 1982 in Fürth verfaßt wurde, zu verwirklichen?

Mit dem Beschuß auf ihrer 56. Sitzung vom 25. bis 27. August 1982 in Fürth zu „Bildschirmarbeitsplätzen“ hat die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder Empfehlungen zur menschengerechten Gestaltung der Bildschirmarbeit gegeben. Diese Empfehlungen entsprachen der von der Bundesregierung schon seit langem vertretenen Auffassung. Die Bundesregierung hat sich durch diese Empfehlungen in ihren Überlegungen und Maßnahmen zur Bildschirmarbeit, wie sie in den Vorbemerkungen und den Antworten dargelegt sind, bestärkt gesehen.

21. Welche Präventivmaßnahmen trifft die Bundesregierung jetzt, um Bildschirmarbeiter/innen während des Zeitraumes der Untersuchung über die „gesundheitlichen Auswirkungen der Bildschirmarbeit insgesamt“, die im Auftrag des Bundesministeriums

für Arbeit und Sozialordnung von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt wird, vor Gesundheitsschädigungen durch diese Tätigkeit zu schützen?

Es wird auf die Vorbemerkung und die vorstehenden Antworten verwiesen.

22. Wie stellt sich die Bundesregierung den arbeitsrechtlichen Schutz nicht abhängigbeschäftiger Heimarbeiter/innen an Bildschirmgeräten vor?

Soweit feststeht, daß es sich bei den an Bildschirmgeräten Beschäftigten um Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen im Sinne der Definition des § 2 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz (HAG) handelt, ergibt sich der Gefahrenschutz aus § 12 Abs. 1 HAG.

Die generelle Gleichsetzung der Arbeit an Bildschirmgeräten in der Wohnung (häufig auch „Telearbeit“ genannt) mit der Heimarbeit im Sinne des Heimarbeitsgesetzes ist allerdings problematisch. Es kann sich dabei um Arbeitnehmer (Außenarbeitnehmer), in Heimarbeit Beschäftigte oder auch um Selbständige handeln, die auf der Grundlage von Werkverträgen tätig werden. Um die für die Beurteilung dieser Fragen im einzelnen notwendigen tatsächlichen Grundlagen zu gewinnen und mögliche Auswirkungen der Telearbeit auf das geltende Recht einschätzen zu können, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ein Forschungsvorhaben „Telearbeit und Arbeitsrecht“ vergeben. Aussagen über einen eventuellen Regelungsbedarf können vor Abschluß dieses Forschungsvorhabens nicht getroffen werden.

23. Welche Maßnahmen sind darüber hinaus zu ergreifen, damit ein sachgerechter Arbeitsschutz schwangerer Frauen nicht zu deren Diskriminierung im Erwerbsleben führt?

Um Einstellungshemmisse für junge Frauen zu beseitigen und eine Diskriminierung im Erwerbsleben zu verhindern, sollen nach dem Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 Kleinbetriebe von den sie aufgrund des Mutterschutzgesetzes individuell betreffenden Belastungen entlastet und diese gleichmäßig auf eine größere Zahl von Arbeitgebern verteilt werden. Die das Ausgleichsverfahren schon bisher für die Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfall durchführenden Krankenkassen können künftig durch Satzung die Ausgaben für den Arbeitgeberzuschuß nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Zuschuß zum Mutterschaftsgeld) und die Leistungen nach § 11 des Mutterschutzgesetzes (Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten) in das Ausgleichsverfahren einbeziehen (Artikel 6 Nr. 3 des Entwurfs).

